

Satzung
zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung)
für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Sitzung vom 28. März 2011 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung der Märkte

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz – nachfolgend Verwaltungsbehörde genannt - betreibt Jahr- und Spezialmärkte (u. a. Weihnachtsmarkt) sowie Volksfeste (Maibaumsetzen) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Marktbereich und -zeiten

- (1) Das Ordnungsamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz als zuständige Verwaltungsbehörde legt die Marktplätze und Marktzeiten fest.
- (2) Die Jahrmärkte finden in der Regel werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Verwaltungsbehörde abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen.

§ 3
Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Verwaltungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Verwaltungsbehörde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die zuständige Verwaltungsbehörde beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltungsbehörde.
- (3) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
- (4) Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltungsbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie andere öffentlichen Interessen gefährdet,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die gemäß Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 6. der Standinhaber die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- (7) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Erlaubnis hat der Standinhaber unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Verwaltungsbehörde den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
- (8) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (10) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung wird regelmäßig 2 Monate vor Beginn des Marktes auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (www.bad-klosterlausnitz.de) bekannt gemacht.
- (2) Der Antrag gemäß § 5 ist grundsätzlich bis 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe des Warensortimentes möglich.
- (3) Sollte die Zahl der Antragsteller die Zahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, wird zunächst den Händlern markttypischer Produkte der Vorrang gewährt (nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs).
Typisch für einen Weihnachtsmarkt sind z.B. Glühwein, Stollen, Baumschmuck oder kunsthandwerkliche weihnachtliche Artikel.
- (4) Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.
- (5) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf (§ 55 Gewerbeordnung), wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
- (6) Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

§ 7 Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -buden und -stände zugelassen.
Hierbei darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und max. 3 m tief sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verwaltungsbehörde legt den Beginn des Aufbaus der Verkaufseinrichtungen fest. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist verboten.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Gemeinde festgesetzten Zufahrten zu benutzen.
- (2) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (3) Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden.
- (4) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltungsbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 12 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufseinrichtungen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 13 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine

befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 6 widerrufen werden.

§ 14 Haftung und Versicherung

- (1) Die Verwaltungsbehörde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für alle anderen Schäden gilt das Verursacherprinzip.
- (2) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standinhaber auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 15 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Gemeinde entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 10 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 früher mit dem festgelegten Beginn des Aufbaus beginnt oder den Aufbau eines Standes bei Beginn des Marktes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,

12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 14. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 17. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betreffende verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro erhoben werden (§§ 56 – 58 OWiG).
- Ist der ordnungswidrig Handelnde mit einer Verwarnung einverstanden, wird die Handlung nicht weiter verfolgt. Im Weigerungsfall kann gegen ihn ein förmliches Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz 26.08.1991 aufgehoben.

Bad Klosterlausnitz, den 31.05.2011

Klotz
Bürgermeisterin

- Siegel -